

Handreichung Beglaubigungen

Rechtslage

Begriffserläuterung

Welche Stellen dürfen beglaubigen?

Welche Form muss die Beglaubigung haben?

Rechtslage

Gemäß § 58 Abs. 1 LHG müssen die für das Studium erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen werden. Die Qualifikationen (i. d. R. Zeugnisse) müssen auf der Grundlage der hochschuleigenen Satzung in Form von amtlichen Beglaubigungen nachgewiesen werden.

Begriffserläuterung

Öffentliche Beglaubigung: liegt dann vor, wenn sie von einer dazu ermächtigten Urkundsperson (Notar) vollzogen wurde (= „Mehr“ der amtl. Beglaubigung)

Amtliche Beglaubigung: Beglaubigung die von einer Behörde vorgenommen wird.

Welche Stellen dürfen beglaubigen?

Beglaubigung von Eigenurkunden:

Grundsätzlich hat jede Behörde die Befugnis, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen (§ 33 Abs. 1 VwVfG; ebenso § 33 Abs.1 LVwVfG). Dies betrifft allerdings ausschließlich von der Behörde selbst ausgestellte Urkunden, sogenannte „**Eigenurkunden**“. Die das Abiturzeugnis ausstellende Schule kann also jederzeit diesbezügliche Beglaubigungen selbst vornehmen.

Somit können auch Schulen, staatliche Studienkollegien oder Universitäten die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse beglaubigen.

Beglaubigung von Fremdurkunden:

Von den Behörden nicht selbst ausgestellte Urkunden (Fremdurkunden) dürfen nur von solchen Behörden beglaubigt werden, die per Rechtsverordnung dazu bestimmt sind.

In der Bundesrepublik Deutschland kann eine amtliche Beglaubigung einer Kopie durch nachfolgend aufgezählte öffentliche Stellen vorgenommen werden:

- Bundesbehörden
- Gemeindeverwaltungen,
- Landkreise
- untere Verwaltungsbehörden, z.B. Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen
- Gerichte,
- Notare,
- Finanzämter,
- Polizeibehörden

Amtliche Beglaubigungen dürfen nicht vorgenommen werden von folgenden Stellen:

- Wohlfahrtsverbänden,
- kirchliche Einrichtungen (z.B. Pfarrämter),
- Dolmetschern,
- Krankenkassen (auch dann nicht, wenn sie ein Dienstsiegel führen!),
- Banken,
- Sparkassen,
- Vereinen,
- AStA/UstA
- Wirtschaftsprüfer
- Rechtsanwalt
- U.a.

auch wenn in einem anderen Bundesland die Beglaubigungserlaubnis erteilt wurde.

Im Ausland sind folgende Stellen zur Ausfertigung amtlicher Beglaubigungen ermächtigt: die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notare.

Welche Form muss die Beglaubigung haben?

Zur Anerkennung im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren müssen der Hochschule Aalen ordnungsgemäß beglaubigte amtliche Kopien vorgelegt werden.

Die Beglaubigung ist ordnungsgemäß, wenn der Beglaubigungsvermerk mit einem Dienstsiegel versehen ist und der Vermerk vom Beglaubigenden unterschrieben ist.

Achten Sie darauf, dass nicht mit einfachem Schriftstempel beglaubigt wird. Dienstsiegel enthalten in der Regel ein Emblem.

Sammelbeglaubigungen mehrerer Blätter einer Urkunde sind ordnungsgemäß, wenn sie mit Schnur oder Siegelmarke verbunden sind. Es werden auch Sammelbeglaubigungen anerkannt, bei denen die an den Ecken umgelegten Blätter mit einer Heftöse verbunden und so überstempelt sind, dass jedes Blatt vom Siegeldruck erfasst ist.

ACHTUNG:

Die Kopie einer amtlich beglaubigten Kopie gilt nicht als beglaubigt und muss erneut amtlich beglaubigt werden!

Genügt die Beglaubigung nicht den Anforderungen, wird der beglaubigte Nachweis nicht anerkannt! Eine unvollständige Beglaubigung ist auch dann nicht ordnungsgemäß, wenn sie eine zuständige Stelle vorgenommen hat!